

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

8. Juli – 2. September 2024



Die Zeit vom 16. Juli bis 2. September 2024 ist an sich sitzungsfrei. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Am Mittwoch, dem 17. Juli 2024, verkündet jedoch das Gericht und am Montag, dem 29. Juli 2024, verkündet der Gerichtshof noch eine Reihe von Urteilen, u.a. die in diesen Terminhinweisen genannten.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass während der sitzungsfreien Zeit z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)

Dienstag, 9. Juli 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-452/23 Fastned Deutschland und Tesla Germany

Schnelladeinfrastruktur auf bewirtschafteten Rastanlagen an Bundesautobahnen

Fastned Deutschland und Tesla Germany beanstanden vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Autobahn GmbH des Bundes die Errichtung und den Betrieb von Ladeschnellpunkten auf bewirtschafteten Rastanlagen an den Bundesautobahnen ohne vorherige Ausschreibung der Autobahn Tank & Rast GmbH und der Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH übertragen hat. Diese betreiben etwa 90 % der Tankstellen und Raststätten an den Bundesautobahnen. Die streitige Übertragung erfolgte durch Ergänzung der bestehenden circa. 360 Konzessionsverträge.

Nach Ansicht der Autobahn GmbH bedurfte es keiner Ausschreibung, weil es sich um eine unwesentliche Änderung bestehender Konzessionsverträge

oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

handle und jedenfalls bei deren Abschluss die Notwendigkeit einer Schnelladestruktur nicht vorhersehbar gewesen sei.

Fastned Deutschland und Tesla Germany hingegen sind der Meinung, dass es hinsichtlich der streitigen Schnelladestruktur einer EU-weiten Ausschreibung bedurft hätte. Eine bloße Ergänzung der bestehenden Konzessionsverträge komme nicht in Betracht, weil auch diese ganz überwiegend ohne Ausschreibung geschlossen worden seien. Insbesondere waren etwa 280 der Konzessionen zwischen 1996 und 1998 „inhouse“ an die damals noch bundeseigene Tank & Rast AG vergeben worden, aus deren Privatisierung die Autobahn Tank & Rast GmbH und die Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH hervorgegangen sind.

Das OLG Düsseldorf hat den Gerichtshof um Auslegung der Vergaberichtlinie 2014/24 ersucht. Es möchte wissen, ob eine Ergänzung der Konzessionsverträge ohne Ausschreibung in Fällen wie dem vorliegenden mit EU-Recht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 23/2023](#))

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. Juli 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-251/23 und C-308/23 Mercedes-Benz Group (Haftung der Hersteller von Fahrzeugen)**

Abschalteinrichtung in Dieselfahrzeugen

Zwei Erwerber von Mercedes-Dieselfahrzeugen verlangen vor dem Landgericht Duisburg Schadensersatz von der Mercedes-Benz Group AG als Herstellerin der Fahrzeuge. Sie machen geltend, dass in den Fahrzeugen verbotene Abschaltseinrichtungen verbaut seien.

Das Landgericht verweist u.a. auf das EUGH-Urteil Mercedes-Benz Group (Haftung der Hersteller von Fahrzeugen mit Abschaltseinrichtungen) vom 21. März 2023, wonach der Käufer eines Kraftfahrzeugs mit einer

unzulässigen Abschaltvorrichtung gegen den Fahrzeughersteller einen Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihm durch diese Abschaltvorrichtung ein Schaden entstanden ist (C-100/21, siehe Pressemitteilung [Nr. 51/23](#)).

Das Landgericht möchte vom EuGH wissen, ob ein Dieselfahrzeug, für das die Euro-5-Norm gilt, EU-Recht widerspricht, wenn der Motor in warmem Zustand selbst im Prüflauf nach dem NEFZ mehr als 180 mg Stickoxide pro Kilometer ausstößt. Außerdem bittet es den EuGH um Präzisierung, wann eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliegt, und um Klärung, wie die Beweislast zu verteilen ist.

Das Landgericht verweist ferner auf drei Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26. Juni 2023, in denen der BGH im Anschluss an das vorgenannte EuGH-Urteil vom 21. März 2023 entschieden hat, unter welchen Voraussetzungen Käufer von Dieselfahrzeugen den Ersatz eines Differenzschadens vom Fahrzeughersteller verlangen können (siehe dazu BGH-Pressemitteilung [Nr. 100/2023](#)).

Das Landgericht möchte vom EuGH wissen, ob es mit EU-Recht vereinbar ist, dass der Käufer (außer bei vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung) den Wagen behalten muss und lediglich den Betrag erstattet verlangen kann, um den er den Wagen angesichts der mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken zu teuer erworben hat. Ferner möchte es wissen, ob dieser Anspruch auf höchstens 15 % des Kaufpreises beschränkt werden darf.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-251/23](#)

[Weitere Informationen C-308/23](#)

Mittwoch, 10. Juli 2024

11.30 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der
Rechtssache C-592/23 Volkswagen (Precon)**

Abschaltvorrichtung in Dieselfahrzeugen

Die Käufer eines VW Golf haben die Volkswagen AG vor den österreichischen Gerichten auf Schadensersatz gegen Rückgabe des Fahrzeugs verklagt, weil dieses mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet sei, nämlich einer „Precon“ (Vorkonditionierung) mit Fahrkurvenerkennung. Dieses Steuerprogramm erkennt, wenn das Fahrzeug für die Abgasmessung auf dem Prüfstand vorbereitet wird. In diesem Fall wird unabhängig von der seit der letzten Regenerierung erfolgten Laufleistung und unabhängig vom Sättigungsgrad des Katalysators eine Regenerierung ausgelöst. Dadurch wird bewirkt, dass der eigentliche Prüfzyklus immer mit regeneriertem Katalysator beginnt.

Der Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob ein kontinuierlich arbeitendes Regenerationssystem wie die Precon (im Unterschied zu einem bloß periodisch arbeitenden Regenerationssystem) eine Abschaltvorrichtung sein kann. Sollte das zu bejahen sein, möchte er ferner wissen, ob eine solche Abschaltvorrichtung zulässig ist, weil die Bedingungen im maßgebenden Prüfverfahren im Wesentlichen eingehalten sind und die emissionsrelevante Wirkungsweise, die sie im Prüfverfahren aufweist, zu 80% auch im Realbetrieb gegeben ist (siehe auch [Mitteilung des OGH](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-601/22 WWF Österreich u. a.

Jagd auf Wölfe

Der Wolf 158MATK wird für den Tod einer Vielzahl von Schafen auf den Almen Tirols verantwortlich gemacht. Die Tiroler Landesregierung erließ daher einen Bescheid, mit dem der Abschuss dieses Wolfs genehmigt wurde.

Mehrere Tierschutz- und Umweltorganisationen erhoben beim Landesverwaltungsgericht Tirol Klage auf Nichtigerklärung dieses Bescheids. Da der Wolf eine nach der EU-Habitatrichtlinie 92/43 streng zu schützende Art ist, hat das Landesverwaltungsgericht dem Gerichtshof eine

Reihe von Fragen zu dieser Richtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwältin Čápetá hat in ihren Schlussanträgen vom 18. Januar 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass der in der Habitatrichtlinie für Wölfe in Österreich vorgesehene strenge Schutz gültig sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-757/22 Meta Platforms Ireland (Verbandsklage)

Verbandsklage wegen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

Der deutsche Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände hat vor den deutschen Gerichten eine Unterlassungsklage gegen Meta Platforms Ireland erhoben. Das Unternehmen habe seinen Nutzern kostenlose Spiele von Drittanbietern zugänglich gemacht und dabei gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und zum Schutz der Verbraucher verstoßen.

Bereits 2020 ersuchte der Bundesgerichtshof (BGH) den EuGH um Präzisierung der Klagerechte von Verbänden wegen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung.

Mit Urteil vom 28. April 2022 stellte der Gerichtshof fest, dass Verbraucherschutzverbände gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten Verbandsklagen erheben können. Solche Klagen könnten unabhängig von der konkreten Verletzung des Rechts einer betroffenen Person auf den Schutz ihrer Daten und ohne entsprechenden Auftrag erhoben werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 68/22](#)).

Der BGH ist der Ansicht, dass für den vorliegenden Fall, in dem eine Verletzung der Informationspflicht des Verantwortlichen hinsichtlich des Zwecks der Datenverarbeitung und der Empfänger der personenbezogenen Daten geltend gemacht werde, noch eine weitere Voraussetzung für die

Zulässigkeit der Verbandsklage zu klären sei, nämlich dass mit der Klage geltend gemacht wird, dass die Rechte einer betroffenen Person „infolge einer Verarbeitung“ verletzt worden seien. Er hat den EuGH daher erneut um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 25. Januar 2024 die Ansicht vertreten, dass diese Voraussetzung erfüllt sei, wenn die Klage im Zusammenhang mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten darauf gestützt werde, dass der Verantwortliche seine Informationspflicht über den Zweck der Datenverarbeitung und den Empfänger der Daten verletzt habe, da eine solche Verletzung die Verarbeitung rechtswidrig machen könne.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-554/21 HANN-INVEST, C-622/21 MINERAL-SEKULINE und C-727/21 UDRUGA KHL MEDVEŠČAK ZAGREB

Unabhängigkeit der Justiz – Gewährleistung der Kohärenz der Rechtsprechung

In Kroatien besteht eine Regelung und Praxis, die die Kohärenz der Rechtsprechung von Gerichten zweiter Instanz intern gewährleisten soll.

So gilt eine gerichtliche Entscheidung, die von einem Spruchkörper angenommen wurde, erst dann als erledigt und kann den Parteien zugestellt werden, wenn sie von einem Richter der Evidenzstelle bestätigt wurde. Der Evidenzrichter fungiert als eine Art Frühwarnsystem, indem er die Rechtsprechung des Gerichts auswertet und so zu ihrer Einheitlichkeit beiträgt. Er kann daher die Akte an den Spruchkörper zur erneuten Prüfung zurückverweisen.

Bei anhaltenden Meinungsverschiedenheiten kann er den Gerichtspräsidenten oder den zuständigen Abteilungsvorsitzenden auf die streitige Rechtsfrage hinweisen. Diese wiederum können die zuständige Abteilung mit der Rechtsfrage befassen. Die sodann von der Abteilung angenommene Rechtsauffassung ist für alle Kammern und Richter der Abteilung verbindlich. Der ursprünglich befasste Spruchkörper muss die Sache gegebenenfalls unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung neu

entscheiden.

Das Hohe Handelsgericht Kroatiens hat Zweifel, ob diese Regelung und Praxis mit dem Unionsrecht und insbesondere dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 26. Oktober 2023 die Fragen des Hohen Handelsgerichts für unzulässig gehalten. Sie betreffen keine Auslegung des Unionsrechts, die für die Entscheidung der Ausgangsverfahren objektiv erforderlich sei. Sollte der Gerichtshof die Fragen jedoch für zulässig halten, so spricht sich der Generalanwalt für die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Regelung und Praxis mit dem Unionsrecht aus.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-554/21

Weitere Informationen C-622/21

Weitere Informationen C-727/21

Donnerstag, 11. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-196/23 Plamaro

Beendigung von Arbeitsverträgen wegen Eintritt des Arbeitgebers in den Ruhestand

Mit dem Eintritt ihres Arbeitgebers in den Ruhestand endeten die Arbeitsverträge von 54 Arbeitnehmern. Mehrere dieser Arbeitnehmer machen vor einem spanischen Gericht geltend, dass ihre Entlassung nichtig sei, weil es keinen Zeitraum für Konsultationen mit den Arbeitnehmervertretern gegeben habe.

Das spanische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Fehlen eines solchen Konsultationszeitraums bei Beendigung einer großen Zahl von Arbeitsverträgen wegen des Eintritts des Arbeitgebers in den Ruhestand mit der Richtlinie 98/59 über Massenentlassungen vereinbar ist. Sollte das zu verneinen sein, möchte es außerdem wissen, ob die Richtlinie unmittelbare Wirkung zwischen Einzelnen hat, d.h. ob sich die Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber unmittelbar auf die Richtlinie berufen können.

Nach der Richtlinie muss ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, Massentlassungen vorzunehmen, die Arbeitnehmervertreter rechtzeitig konsultieren. Diese Konsultationen erstrecken sich zumindest auf die Möglichkeit, Massentlassungen zu vermeiden oder zu beschränken, sowie auf die Möglichkeit, ihre Folgen durch soziale Begleitmaßnahmen, die insbesondere Hilfen für eine anderweitige Verwendung oder Umschulung der entlassenen Arbeitnehmer zum Ziel haben, zu mildern. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Juli 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-663/23 Etihad Airways

Erstattung bei Annullierung eines mit Bonusmeilen gebuchten Fluges

Ein Fluggast verfügte über eine bestätigte Buchung für einen Etihad-Flug von Düsseldorf über Abu Dhabi nach Kairo. Den Flugschein hatte ein Mitreisender für ihn im Wesentlichen unter Verwendung von Bonusmeilen aus dem Vielfliegerprogramm von American Airlines erworben. Da Etihad den Flug annullierte, verlangt der Fluggast eine Erstattung des Flugpreises in Geld. Etihad ist der Meinung, dass er allenfalls eine Gutschrift von Bonusmeilen verlangen könne.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der EU-Fluggastrechte-Verordnung. Für den Fall, dass eine Erstattung in Geld verlangt werden kann, möchte es außerdem wissen, ob sich die Erstattung nach dem öffentlich angebotenen Flugpreis oder nach dem Wert der eingesetzten Bonusmeilen richtet.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Die Zeit vom 16. Juli bis 2. September 2024 ist an sich sitzungsfrei. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Am Mittwoch, dem 17. Juli 2024, verkündet jedoch das Gericht und am Montag, dem 29. Juli 2024, verkündet der Gerichtshof noch eine Reihe von Urteilen, u.a. die nachfolgend genannten.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass während der sitzungsfreien Zeit z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 17. Juli 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-689/21 Auken u. a. / Kommission und T-761/21 Courtois u. a. / Kommission

Zugang zu Verträgen über die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen

T-689/21: Margarete Auken und vier weitere Mitglieder des Europäischen Parlaments haben 2021 bei der Europäischen Kommission Zugang zu Verträgen beantragt, die die Kommission mit Pharmaunternehmen – insbesondere AstraZeneca, Sanofi-GSK, Johnson und Johnson, BioNTechPfizer, CureVac und Moderna – über den Kauf von Covid-19-Impfstoffen geschlossen habe.

Da die Kommission den Anträgen nur teilweise stattgab, haben die Abgeordneten Klage vor dem Gericht der EU erhoben.

T-761/21: Auch zwei Rechtsanwälte aus Frankreich beantragten 2021 – im Namen von 86 000 Unterzeichnern einer Petition – bei der Kommission Zugang zu Verträgen mit den Herstellern von Covid-19-Impfstoffen, außerdem zu Informationen darüber, wer auf Seiten der EU an den Verhandlungen teilgenommen habe sowie zu etwaigen Interessensbekundungen.

Da die Kommission den Anträgen nur teilweise stattgab, haben Herr Courtois und weitere 2088 Bürger, die zu den Unterzeichnern der Petition gehören, Klage vor dem Gericht der EU erhoben.

Das Gericht verkündet heute seine Urteile über diese Klagen.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-689/21](#)

[Weitere Informationen T-761/21](#)

Mittwoch, 17. Juli 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1077/23 ByteDance / Kommission

Benennung von ByteDance (TikTok) als Torwächter

Die 2012 in China gegründete Holdinggesellschaft ByteDance stellt über lokale Tochtergesellschaften die Unterhaltungsplattform TikTok bereit.

Mit Beschluss vom 5. September 2023 benannte die Kommission u.a. ByteDance als Torwächter gemäß der Verordnung über digitale Märkte (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)).

ByteDance hat vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses erhoben. Außerdem beantragte sie, den Kommissionsbeschluss bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens auszusetzen.

Mit Beschluss vom 9. Februar 2023 wies der Präsident des Gerichts den Aussetzungsantrag von ByteDance zurück. ByteDance habe nicht dargetan, dass es erforderlich wäre, den Kommissionbeschluss vorläufig auszusetzen, um zu verhindern, dass sie einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet (siehe Pressemitteilung [Nr. 28/24](#)).

Das Gericht verkündet heute sein Urteil über die von ByteDance erhobene Klage.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen](#)

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-112/22 CU und C-223/22 ND (Sozialhilfeleistung – Mittelbare Diskriminierung)

Voraussetzungen für den Bezug des Mindesteinkommens in Italien

Ein italienisches Gesetz von 2019 sieht ein sog. Mindesteinkommen für Staatsangehörige vor. Es können jedoch auch andere EU-Bürger, deren Familienangehörige und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige Anspruch auf das Mindesteinkommen haben. Zu den Voraussetzungen gehört u.a., dass der Antragsteller seit mindestens zehn Jahren in Italien wohnt, und das während der letzten beiden Jahre ununterbrochen.

Ein italienisches Gericht ist der Ansicht, dass diese Voraussetzung Drittstaatsangehörige benachteilige, und zwar insbesondere (nach fünf Jahren) langfristig Aufenthaltsberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Das Gericht hat über Strafverfahren gegen zwei Drittstaatsangehörige zu entscheiden, denen vorgeworfen wird, falsche Angaben zu ihrer Aufenthaltsdauer gemacht zu haben, um das Mindesteinkommen zu erhalten.

Das italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die in Rede stehende Wohnsitzvoraussetzung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Sollte das nicht der Fall sein, entfalle die Strafbarkeit.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 25. Januar 2024 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen dieser Voraussetzung entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemittteilung** geben.

[Weitere Informationen C-112/22](#)

[Weitere Informationen C-223/22](#)

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-119/23 Valančius

Nationales Auswahlverfahren für EuG-Richterposten

Der frühere Richter am Gericht der Europäischen Union (EuG) Virgilijus Valančius, dessen Amtszeit formal am 31. August 2019 endete, beanstandet vor einem litauischen Gericht das nationale Auswahlverfahren, das zur Neubesetzung des Richterpostens mit einem anderen Bewerber geführt hat.

Nachdem die litauische Regierung keine Einigung mit dem Staatspräsidenten und dem litauischen Parlament über eine weitere Amtszeit von Herrn Valančius erzielen konnte, wurde der Posten ausgeschrieben und eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die potenziellen Bewerber bewerten sollte.

Die Arbeitsgruppe erstellte eine Liste, in der sie die geeigneten Bewerber in absteigender Reihenfolge entsprechend ihrer Bewertung aufführte. Herr Valančius wurde als der am besten geeignete Bewerber aufgeführt.

Ungeachtet dessen schlug die litauische Regierung mit Einverständnis des Staatspräsidenten und des litauischen Parlaments den Bewerber vor, der an zweiter Stelle auf der Liste stand. Der sog. Artikel 255-Ausschuss gab jedoch in Bezug auf diesen Bewerber eine ablehnende Stellungnahme ab.

Daraufhin schlug die litauische Regierung mit Einverständnis des Staatspräsidenten und des litauischen Parlaments den drittplatzierten Bewerber für den Richterposten vor. Dieser wurde nach einer befürwortenden Stellungnahme des Artikel-255-Ausschusses von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 15. September 2023 zum Richter am EuG ernannt und am 27. September 2023 vereidigt.

Das mit dem Rechtsstreit befasste litauische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die Regierung einen anderen als den auf der Rangliste erstplatzierten Bewerber für den Richterposten vorschlägt.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 18. April 2024 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des **Gerichtshofs** in den verbundenen Rechtssachen C-771/22 HDI Global und C-45/23 MS Amlin Insurance

Schutz von Pauschalreisenden bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Verschiedene Verbraucher traten angesichts der Covid-19-Pandemie von den von ihnen gebuchten Pauschalreisen zurück. Nach dem Rücktritt wurden die Reiseveranstalter insolvent. Die Verbraucher verlangen daher von den Insolvenzversicherern der Reiseveranstalter die Erstattung des bezahlten Reisepreises. Die Versicherer lehnten das ab, weil die Reisen nicht wegen der Insolvenz des Veranstalters nicht stattgefunden hätten, sondern wegen des Rücktritts der Verbraucher.

Ein österreichisches und ein belgisches Gericht haben den Gerichtshof um Auslegung der Pauschalreise-Richtlinie 2015/2302 ersucht. Sie möchten wissen, ob der darin vorgesehene Insolvenzschutz auch den Fall abdeckt, dass der Reisende vor der Insolvenz des Reiseveranstalters aufgrund von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen vom Vertrag zurückgetreten ist.

Generalanwältin Medina hat das in ihren Schlussanträgen vom 7. März 2024 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-771/22](#)

[Weitere Informationen C-45/23](#)

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-774/22

FTI Touristik (Auslandsbezug)

Gerichtliche Zuständigkeit für Klage gegen inländischen Reiseveranstalter

Ein Verbraucher aus Nürnberg buchte bei der FTI Touristik aus München eine Pauschalreise in ein Drittland. Später verklagte der Verbraucher FTI vor dem Amtsgericht Nürnberg auf Schadensersatz, weil FTI ihn nicht ordnungsgemäß über die Einreise- und Visumerfordernisse aufgeklärt habe.

Der Verbraucher ist der Ansicht, das Amtsgericht Nürnberg sei als das Gericht des Ortes, an dem er seinen Wohnsitz habe, gemäß der Brüssel-Ia-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit sowohl international als auch (innerstaatlich) örtlich zuständig. FTI hält das Amtsgericht hingegen für örtlich unzuständig. Die Brüssel-Ia-Verordnung sei auf rein innerstaatliche Sachverhalte nicht anwendbar. Ein solcher liege hier vor, da beide Parteien in Deutschland ansässig seien.

Das Amtsgericht Nürnberg hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Brüssel-Ia-Verordnung ersucht. Diese sieht vor, dass die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden kann, in dem dieser Vertragspartner seinen (Wohn-)Sitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 7. März 2024 die Ansicht vertreten, dass diese Zuständigkeitsregelung zugunsten der Gerichte des Wohnsitzes des Verbrauchers auf Klagen anwendbar sei, die ein Verbraucher mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat gegen einen Reiseveranstalter mit Wohnsitz in demselben Staat in Bezug auf einen Pauschalreisevertrag über eine Reise ins Ausland erhebe. Diese Regelung weise diesen Gerichten sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit zu.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-591/21 P

Ryanair und Laudamotion / Kommission

Covid-19-Beihilfen Österreichs zugunsten von Austrian Airlines

Mit Beschluss vom 6. Juli 2020 billigte die Kommission eine Beihilfe Österreichs zugunsten von Austrian Airlines in Form eines nachrangigen Darlehens, das in eine Subvention in Höhe von 150 Mio. Euro umgewandelt werden konnte. Damit sollten Austrian Airlines die Schäden ersetzt werden, die ihr durch die Annullierung oder die Verschiebung von Flügen infolge der Covid-19-Pandemie entstanden sind.

Ryanair und Laudamotion haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 14. Juli 2021 wies das Gericht ihre Klage ab und bestätigte somit den Kommissionsbeschluss. Die Beihilfe stelle keine Überkompensation zugunsten der Lufthansa Group dar, der Austrian Airlines angehört. Sie sei nämlich von den Subventionen, die Deutschland dieser Gruppe in demselben Kontext gewährt hatte, abgezogen worden (siehe Pressemitteilung [Nr. 125/21](#)).

Ryanair und Laudamotion verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-436/22 ASCEL

Schutz von Wölfen in Spanien

Nach der Habitatrichtlinie ist der Wolf in Spanien südlich des Flusses Duero streng geschützt, d.h. die Jagd auf ihn ist grundsätzlich untersagt. Nördlich des Duero gilt für ihn hingegen nur der abgeschwächte Schutz, d.h. die Jagd ist prinzipiell zulässig, ist aber einzuschränken, wenn das für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. Die Autonome Gemeinschaft Kastilien und León, durch die der Duero fließt, erlaubt daher im Norden die Jagd auf den Wolf.

Das Obergericht Kastilien und León hat darüber zu entscheiden, ob diese regionale Jagdregelung zulässig ist. Da der Erhaltungszustand des Wolfs in Spanien ungünstig sei, zweifelt es daran, ob es hinnehmbar ist, dass der strenge Schutz nördlich des Duero nicht gilt. Falls die räumliche Abgrenzung der beiden Schutzregelungen durch die Richtlinie jedoch Bestand habe, solle der Gerichtshof klären, ob die Jagd dennoch aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands untersagt werden muss.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 25. Januar 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass das in der Habitatrichtlinie vorgesehene unterschiedliche Schutzniveau für Wölfe entlang des Duero gültig ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-623/22 Belgian Association of Tax Lawyers u. a.

Meldepflicht bei potenziell aggressiven grenzüberschreitenden
Steuerplanungsgestaltungen

Mit der Richtlinie 2018/822 wurde für bestimmte Intermediäre und Steuerpflichtige die Pflicht eingeführt, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen zu melden. Zu den Intermediären zählen, laut der Europäischen Kommission, u.a. Berater, Rechtsanwälte, Finanz- (Investment-)berater, Wirtschaftsprüfer, Solicitors, Finanzinstitute, Versicherungsvermittler und Unternehmensgründungsbevollmächtigte.

Die Belgian Association of Tax Lawyers, der Ordre des barreaux francophones et germanophone, der Orde van Vlaamse Balies u. a. sowie das Institut des conseillers fiscaux et des experts-comptables haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes erhoben, mit dem diese Richtlinie in belgisches Recht umgesetzt wurde. Sie machen geltend, dass die Richtlinie gegen die EU-Grundrechte-Charta und gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts verstoße.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um

Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou ist in seinen Schlussanträgen vom 29. Februar 2024 zu dem Ergebnis gelangt, dass seine Prüfung nichts ergeben habe, was die Gültigkeit der Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen in Frage stellen könnte.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-14/23 Perle

Visum für Studienzwecke

Eine Kamerunerin beanstandet vor dem belgischen Staatsrat, dass ihr ein Studentenvisum für Belgien mit der Begründung verwehrt wurde, sie habe nicht wirklich die Absicht, dort zu studieren.

Sie macht u.a. geltend, die belgischen Behörden dürften dies gar nicht prüfen. Belgien habe nämlich die in der Richtlinie 2016/801 (über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen u.a. zu Studienzwecken) vorgesehene Möglichkeit, einen Antrag abzulehnen, weil Beweise oder zumindest Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der oder die Antragstellende den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wolle, nicht ins belgische Recht umgesetzt. Die belgischen Behörden dürften sich daher nur vergewissern, dass die oder der Antragstellende an einer inländischen Hochschule angenommen worden sei.

Der Staatsrat ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 16. November 2023 u.a. die Ansicht vertreten, dass nach der fraglichen Richtlinienbestimmung ein Studentenvisum nur verwehrt werden könne, wenn Beweise oder ernsthafte und sachliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt weder dazu dienen noch vorrangig den

Zweck verfolgen soll, als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zur Erlangung eines Hochschulabschlusses führt. Eine Umsetzung dieser Bestimmung ins innerstaatliche Recht bedürfe einer klaren Regelung.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

